

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **74 (1932)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

Stand der Tierseuchen in der Schweiz im April 1932.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat	
		zugenommen	abgenommen
Milzbrand	17	4	—
Rauschbrand	15	6	—
Maul- und Klauenseuche	—	—	3
Wut	—	—	—
Rotz	—	—	—
Stäbchenrotlauf	99	28	—
Schweineseuche u. Schweinepest.	158	11	—
Räude	3	—	2
Agalaktie der Schafe und Ziegen	35	13	—
Geflügelcholera	—	—	1
Faulbrut der Bienen	1	1	—
Milbenkrankheit der Bienen	—	—	—

Standesordnung.

Zur Wahrung und Förderung des Wohles und Ansehens des tierärztlichen Standes, sowie zur Hebung des Standesbewusstseins und des kollegialen Verhältnisses der Tierärzte untereinander stellt die G. S. T. eine Standesordnung auf, deren Innehaltung durch die sich ihr unterziehenden kantonalen Sektionen, eventuell in Verbindung mit dem Vorstand der G. S. T. zu überwachen ist.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Tierärztliche Berufsarbeit, mag sie sich mit der Behandlung der Haustiere oder mit der Untersuchung von Nahrungsmitteln befassen, ist Dienst am Volk, sei es an seinem Wohlstand oder an seiner Gesundheit und darf niemals bloss den Erwerb, sondern muss stets auch das Gemeinwohl im Auge haben. Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten innerhalb und ausserhalb des Berufs Ehre und Ansehen des tierärztlichen Standes zu heben.

§ 2. An der Förderung ethischer, sozialer und beruflicher Bestrebungen und Einrichtungen soll jeder Tierarzt nach Kräften mitarbeiten.

Der Tierarzt soll in seiner Tätigkeit stets seiner ethischen Pflichten als der berufenste Beschützer der Tiere sich bewusst sein und keine Gelegenheit versäumen, durch Wort und Tat den Tiererschutz zu fördern.

§ 3. Mit Laien, die gewerbsmässig die Tierheilkunde betreiben, soll der Tierarzt nicht zusammenarbeiten, sondern ihrer Tätigkeit auf tierärztlichem Gebiet entgegenwirken.

Es ist standesunwürdig, durch Veröffentlichung von populären Büchern, Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften zur Behandlung von kranken Tieren anzuleiten.

II. Die tierärztliche Praxis.

§ 4. Bestellungen und Aufträge aufzusuchen ist standesunwürdig. Das Einräumen und Anerbieten von Vorteilen an Tiereigentümer zwecks Gewinnung von Kundschaft ist unstatthaft.

Auswärtige Sprechstunden sollen als standesunwürdig nicht abgehalten werden:

- a) in Ortschaften, in denen bereits ein oder mehrere organisierte Tierärzte wohnen.
- b) überall da, wo sie sich nicht durch langjährigen Ortsgebrauch oder durch besondere örtliche Verhältnisse rechtfertigen lassen.

§ 5. Der Behandlung eines Tieres hat in der Regel dessen Untersuchung voranzugehen. Fernbehandlung ist in der Regel standesunwürdig. Es ist unstatthaft, Heilmittel öffentlich anzupreisen und ohne tierärztliche Verordnung zu vertreiben.

§ 6. Zeugnisse und Gutachten müssen wissenschaftlich begründet und sachlich, unparteiisch und sorgfältig redigiert sein. Das Ausstellen von Gefälligkeitszeugnissen verstößt gegen die Standesehre. Es ist eines Tierarztes unwürdig und berührt Ehre und Ansehen des ganzen Standes, einem Tierbesitzer ungerechtfertigte Versicherungsleistungen zu verschaffen zu suchen.

Das Ausstellen von Empfehlungen für Geheimmittel ist standesunwürdig, ebenso die reklamenhafte Betonung einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 7. Beim Abtreten einer Praxis an einen andern Tierarzt ist jede Übervorteilung standesunwürdig.

§ 8. Für seine Dienstleistungen hat sich der Tierarzt nach Tarif entschädigen zu lassen, sofern nicht Dürftigkeit des Tierbesitzers eine Ausnahme rechtfertigt.

III. Verhältnis des Tierarztes zu anderen Tierärzten.

§ 9. Bei seiner Niederlassung meldet sich ein Tierarzt nicht nur beim zuständigen Amtstierarzt an, sondern er stellt sich auch bei den übrigen Berufsgenossen am Ort und in der Umgebung vor, womit er diese zu kollegialem Verkehr verpflichtet.

§ 10. Jeder Tierarzt hat anderen Tierärzten diejenige Achtung entgegenzubringen, die er selbst beansprucht. Er soll alle unlauteren Mittel im Wettbewerb vermeiden, vor allem üble Nachrede über seinen Standesgenossen.

§ 11. Bei der Zuziehung eines Tierarztes zu einem Tier, das erkennbar schon bei einem anderen Kollegen in Behandlung steht, ist der erstzugezogene Tierarzt in Kenntnis zu setzen und zur Besprechung einzuladen. Die Tätigkeit des später zugezogenen Be-

rufsgenossen ist in der Regel auf konsultative Mitwirkung beschränkt. Die weitere in der Besprechung festgesetzte Behandlung wird vom erstbehandelnden Tierarzt fortgeführt, sofern das Auftragsverhältnis mit diesem nicht gelöst worden ist.

Chronische Krankheitsfälle, bei denen während längerer Zeit eine Behandlung nicht stattgefunden hat, sind hiervon ausgenommen.

Versicherungs- und Vertrauentierärzte, die Kontrolluntersuchungen vornehmen, sind verpflichtet, den behandelnden Tierarzt vorher zu benachrichtigen.

Wird eine Sektion durch einen andern als den behandelnden Tierarzt ausgeführt, so ist dieser über den Zeitpunkt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12. Es ist standesunwürdig, tierärztliche Hilfe in Zeitungen, Flugblättern oder Plakaten anzupreisen. Zulässig sind einfache Anzeigen über Niederlassung, Wohnungswechsel, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Praxis, wie auch ortsübliche andere kurze Anzeigen.

IV. Durchführung.

§ 13. Die Standesordnung soll ohne Zwang, aus innerer Überzeugung und Solidaritätsgefühl befolgt werden. Die Durchführung und Aufrechterhaltung derselben ist Sache der kantonalen Sektionen, die nach freiem Ermessen weitergehende Bestimmungen und insbesondere auch Gebührentarife aufzustellen befugt sind.

§ 14. Bei Verstoss gegen die Standesordnung soll ein Schlichtungsverfahren eingeleitet und, wo dieses resultatlos verläuft, ein Schiedsverfahren durchgeführt werden. Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse sowohl, als auch auf die Unveräusserlichkeit der persönlichen Freiheit im Sinne des geltenden Rechtes gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 15. Es ist den kantonalen Sektionen anheimgestellt, den Vorstand der G. S. T. mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Dies soll dann der Fall sein, wenn eine der Parteien die Erledigung innerhalb der Sektion ablehnt, sofern nicht die Standesordnung der betreffenden Sektion etwas anderes bestimmt. Dem Schlichtungs- oder Schiedsverfahren muss die Standesordnung der betreffenden Sektion, und wo eine solche nicht besteht, die der G. S. T. zugrunde gelegt werden.

§ 16. Der Vorstand der G. S. T. überträgt gegebenenfalls das Schlichtungs- oder Schiedsverfahren einer Dreierkommission, in welche jede Partei einen Vertrauensmann aus den Mitgliedern der G. S. T. zu wählen hat. Der Vorstand der G. S. T. bezeichnet den Obmann.

Der Obmann stellt den Tatbestand fest und sammelt die Akten. Er hat die Angelegenheit zu untersuchen und womöglich zu schlichten.

Kann die Sache nicht durch Schlichtung erledigt werden, so

soll die Dreierkommission einen Schiedsspruch fällen. Ausserdem verfügt sie über die Möglichkeit, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Verweis
2. Publikation im Schweizer Archiv für Tierheilkunde
3. Antrag an die Jahresversammlung auf Ausschluss aus der G. S. T.

§ 17. Die Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung der betreffenden Sektion endgültig. Dazu ist Dreiviertelstimmennmehrheit der Anwesenden notwendig. Der Ausschluss aus der G. S. T. hat den Ausschluss aus der kantonalen Sektion zur Folge.

Der Ausschluss geschieht unter Veröffentlichung im Schweizer Archiv für Tierheilkunde und gegebenenfalls unter Meldung an die zuständigen Behörden.

§ 18. Die Dreierkommission führt über ihre Tätigkeit ein Protokoll und teilt die Beschlüsse mit der Begründung den Parteien und dem Vorstand der G. S. T., letzterem unter Beilage der Akten, schriftlich mit. Gegen den Entscheid der Dreierkommission ist innert 14 Tagen die Berufung an den Vorstand der G. S. T. zulässig.

Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

§ 19. Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren ist ehrenamtlich auszuführen. Reisespesen der Vertrauensmänner bestreitet diejenige Sektion, welcher der Unterliegende angehört. Gehört der Unterliegende keiner Sektion an, so trägt die G. S. T. die bezüglichen Kosten. Die Spesen des Obmanns trägt die Kasse der G. S. T.

§ 20. Gegenüber Tierärzten, welche weder einer kantonalen, noch der schweizerischen Gesellschaft angehören, jedoch dieser Standesordnung zuwiderhandeln, soll der Vorstand der G. S. T. auf Antrag der zuständigen kantonalen Sektion alle geeignet erscheinenden Massnahmen treffen.

§ 21. Kann der Standesordnung eine Vorschrift nicht entnommen werden, so soll die Dreierkommission ihre Entscheidungen nach Recht und Billigkeit treffen, wie es im Interesse des Standes und der Standesehre geboten erscheint.

Die vorliegende Standesordnung wurde an der Jahresversammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte vom 22. August 1931 in Sitten angenommen.

Namens der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte:

Der Präsident: Prof. Dr. *Heusser*, Zürich.

Der Aktuar: Dr. *Landry*, Genf.